

## **Große Anfrage**

**der Abgeordneten Dirk Nockemann, Krzysztof Walczak, Marco Schulz,  
Eugen Seiler, Peggy Heitmann, Antje Hebel, Dr. Joachim Körner,  
Benjamin Mennerich, Thomas Reich und Robert Risch (AfD) vom 27.03.25**

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Staatliche Förderung von NGOs in Hamburg und Wahrung der politischen Neutralität**

*Nichtregierungsorganisationen (NGOs) spielen eine wichtige Rolle in einer pluralistischen Gesellschaft. Sie setzen sich für soziale, ökologische oder politische Anliegen ein und sind oft Träger von Projekten, die durch öffentliche Gelder finanziert werden. Dabei muss jedoch sichergestellt werden, dass NGOs, die Fördermittel von Stadt, Land oder Bund erhalten, die Grundsätze der politischen Neutralität wahren und keine parteipolitische Einflussnahme betreiben.*

*Eine Kleine Anfrage im Deutschen Bundestag (BT-Drs. 20/15035) hat jüngst auf Bundesebene offengelegt, dass zahlreiche NGOs staatliche Mittel erhalten, sich jedoch gleichzeitig an politischen Kampagnen oder Protesten beteiligen, die eine Nähe zu bestimmten politischen Strömungen oder Parteien vermuten lassen. In ihrer Antwort betonte die Bundesregierung zwar, dass sie keine direkte Einflussnahme durch NGOs feststellen könne, verwies aber zugleich darauf, dass die Kontrolle über Fördermittelvergabe und -verwendung in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Landesregierungen fällt.*

*Dies wirft die Frage auf, inwieweit NGOs in Hamburg öffentliche Mittel erhalten und ob es Mechanismen gibt, die eine parteipolitische Neutralität sicherstellen. Insbesondere stellt sich die Frage, ob und wie kontrolliert wird, dass Mittel ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und ob Fördermittel im Einzelfall auch zurückgefordert wurden. Darüber hinaus ist von Interesse, welche konkreten NGOs in Hamburg öffentliche Gelder erhalten, welche Summen hierfür aufgewendet wurden und ob es Verbindungen zu politischen Parteien oder parteinahen Organisationen gibt.*

*Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:*

Der Senat fördert keine verfassungsfeindlichen Personen, Personenvereinigungen, Vereine oder sonstige Organisationen und lehnt die Unterstützung extremistischer Gruppierungen und Einzelpersonen ab. Er unterstreicht seinen Einsatz für Demokratie, Freiheit und Rechtsstaatlichkeit mit verschiedenen Landesprogrammen, die den konzeptionellen Rahmen für präventive Maßnahmen gegen Rechtsextremismus, religiös begründeten Extremismus und Linke Militanz bieten (siehe Drs. 21/14037, 21/18643 und 21/19404, 22/1862, 22/14493, 22/15346 und 22/16878). Die Zivilgesellschaft wird ausdrücklich ermutigt und unterstützt, sich für demokratische Werte einzusetzen. Die Unterstützung der Zivilgesellschaft kann auch im Rahmen von Zuwendungen erfolgen.

Zuwendungen sind Auszahlungen an Stellen außerhalb der Verwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke und dürfen nur gewährt werden, wenn die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) an der Erfüllung der Zwecke durch diese Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann (§ 46 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung – LHO). Das erhebliche Interesse der FHH an der Erfüllung des Zuwendungszwecks durch Zuwendungsempfänger kann insbesondere aus einem Beschluss der Bürgerschaft oder einer Bezirksversammlung, dem Regierungsprogramm, anderen offiziellen staatlichen Verlautbarungen, gesetzlichen Vorgaben dem Grunde nach (Spezialgesetze) oder Förderrichtlinien abgeleitet werden (vergleiche Nummer 5.3.1 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 46 LHO).

Zuwendungen werden im Verwaltungsverfahren bewilligt, in welchem die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt und mit einem Zuwendungsbescheid oder Zuwendungsvertrag endet. Maßgeblich ist dabei der Rechtsrahmen, den die LHO, die entsprechenden allgemeinen und besonderen Verwaltungsvorschriften (VV), einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (AN-Best-I) und zur Projektförderung (ANBest-P) sowie der Haushaltsplan vorgeben.

Über die Vergabe der Zuwendungen entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde unter Berücksichtigung der fachlichen Vorgaben, insbesondere gemäß der jeweiligen Förderrichtlinien (siehe Drs. 22/16374). Auch wenn nach dem jeweiligen Rechtsrahmen kein Anspruch auf eine Zuwendung besteht, besteht grundsätzlich nach Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz (GG) ein Anspruch auf Gleichbehandlung bei der Ausübung des Ermessens der Bewilligungsbehörden. Die Zuwendungsempfänger müssen fachlich geeignet und in der Lage sein, die geförderten Maßnahmen im Sinne der formulierten Ziele und Zuwendungszwecke durchzuführen.

Hierzu gehört auch der Verwendungsnachweis, der unter anderem die zweckentsprechende Verwendung überprüft (vergleiche Nummer 13 VV zu § 46 LHO). Im Rahmen der Antragstellung auf eine Projektförderung (siehe Nummer 5.2.1 VV zu § 46 LHO) oder eine institutionelle Förderung (siehe Nummer 5.2.2 VV zu § 46 LHO) haben die Antragstellenden einen Finanzierungsplan oder einen Wirtschaftsplan beizufügen, welcher auch die beabsichtigte Finanzierung für die Maßnahme umfasst. Darüber hinausgehende Verpflichtungen zur Offenlegung ihrer Finanzierungsquellen sind zuwendungsrechtlich nicht vorgesehen.

Zuwendungsempfänger können sich regelmäßig auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit aus Artikel 5 Absatz 1 GG berufen und sind verfassungsrechtlich nicht dem Gebot der parteipolitischen Neutralität unterworfen. Rechtlich sind die Zuwendungsempfänger an die Vorgaben in den Zuwendungsbescheiden und die darin formulierten Ziele und Zuwendungszwecke gebunden, die sich aus dem oben genannten Rechtsrahmen ableiten. Zugleich ist es den Bewilligungsbehörden zur Wahrung des den politischen Parteien verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf Chancengleichheit verwehrt, Zuwendungen mit dem Ziel der Förderung politischer Parteien zu gewähren.

Da eine allgemein anerkannte Definition für den in den Fragen verwendeten Begriff der Nichtregierungsorganisationen („NGO“) nicht besteht, liegt den nachfolgenden Antworten die von den Fragestellenden in ihrer Einleitung dargelegte Begriffsbestimmung zugrunde, wonach sich NGO „für soziale, ökologische oder politische Anliegen“ einsetzen und „oft Träger von Projekten, die durch öffentliche Gelder finanziert werden,“ seien.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

#### *1. Allgemeine Förderung von NGOs in Hamburg*

- 1. Welche Nichtregierungsorganisationen (NGOs) wurden in der vergangenen Legislaturperiode mit Mitteln der Stadt Hamburg gefördert (bitte nach Höhe der Förderung seit 2020 auflisten)?*

Die Zuwendungsvorgänge werden periodisch und mit allen Details auf dem Transparenzportal Hamburg veröffentlicht; insofern wird auf folgenden Link verwiesen: [https://suche.transparenz.hamburg.de/?q=Zuwendungsvorg%C3%A4nge&sort=score+desc&limit=20&esq\\_not\\_all\\_versions=true](https://suche.transparenz.hamburg.de/?q=Zuwendungsvorg%C3%A4nge&sort=score+desc&limit=20&esq_not_all_versions=true).

2. *Welche Beträge wurden in den letzten fünf Jahren insgesamt für NGO-Förderungen aufgewendet?*

Die Zuwendungsbeträge sind Anlage 1 zu entnehmen.

3. *Nach welchen Kriterien erfolgt die Vergabe von Fördermitteln an NGOs in Hamburg?*

Siehe Vorbemerkung.

4. *Welche Ressorts und Behörden sind für die Vergabe dieser Fördermittel zuständig?*

Zuwendungen werden im Rahmen dezentraler Verantwortung vergeben (vergleiche § 36 LHO). Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

5. *Wie wird sichergestellt, dass eine doppelte oder mehrfache Förderung aus verschiedenen Programmen ausgeschlossen ist?*

Nach Nummer 18.9 der VV zu § 46 LHO sind alle Zuwendungsfälle im Datenbankverfahren INEZ (Integrierte Erfassung und Bearbeitung von Zuwendungen) vollständig abzubilden. INEZ unterstützt die regelhafte Doppelförderungsprüfung.

6. *Existiert eine zentrale Übersicht über alle in Hamburg staatlich geförderten NGOs?*
7. *Falls ja, welche Organisationen sind in dieser Übersicht aufgeführt?*

Zuwendungen sind nach Maßgabe des Hamburgischen Transparenzgesetzes zu veröffentlichen. Im Übrigen siehe Antwort zu 1.

8. *Welche öffentlichen Förderprogramme der Stadt Hamburg stehen NGOs zur Verfügung?*

Zu den Förderprogrammen siehe Drs. 22/15257 sowie Anlage 2.

9. *Gibt es thematische Schwerpunkte der Förderung?  
Falls ja, welche?*

Die thematischen Schwerpunkte ergeben sich insbesondere aus den Förderrichtlinien; diese enthalten fachspezifische Regelungen für die Förderprogramme (Drs. 22/16374).

10. *Wie viele dieser geförderten NGOs haben ihren Sitz außerhalb Hamburgs?*

Diese Daten werden regelhaft nicht erfasst, weil sie für die Zuwendungsgewährung nicht von Bedeutung sind.

11. *Gibt es Förderungen für NGOs, die sich explizit in gesellschaftspolitische Debatten einmischen?*

Siehe Vorbemerkung.

12. *Gibt es eine Priorisierung bestimmter NGO-Arbeitsfelder bei der Mittelvergabe?*

Siehe Antworten zu 8 und zu 9.

13. *Welche NGOs erhalten projektbezogene Förderungen, welche erhalten institutionelle Förderungen?*

Siehe Antwort zu 1.

14. *Gibt es eine Förderobergrenze pro NGO?  
Falls ja, wie hoch ist diese?*

Nein.

15. *Welche Hamburger NGOs haben Fördermittel aus Bundesprogrammen zusätzlich zu Landesmitteln erhalten?*

16. *Welche Hamburger NGOs haben Mittel aus EU-Programmen erhalten?*

Aus dem rechtlichen Regelungsrahmen für Zuwendungen in der FHH folgt eine Verpflichtung zur Angabe von Mitteln aus Bundes- oder EU-Programmen grundsätzlich nicht. Aus diesem Grund liegen dem Senat Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung nicht vor.

17. *Gibt es eine Obergrenze für die Laufzeit von Förderungen?*

*Falls ja, wie lange beträgt diese?*

Nein. Der Bewilligungszeitraum kann auch über das laufende Haushaltsjahr hinausgehen, soweit hierfür eine haushaltsrechtliche Ermächtigung vorhanden ist (vergleiche Nummer 6.2.5 VV zu § 46 LHO).

## *II. Politische Neutralität und Kontrolle*

18. *Welche gesetzlichen Regelungen gelten in Hamburg für die politische Neutralität geförderter NGOs?*

19. *Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um sicherzustellen, dass geförderte NGOs keine parteipolitische Einflussnahme betreiben?*

20. *Wie wird kontrolliert, ob NGOs, die öffentliche Mittel erhalten, politische Neutralität wahren?*

Siehe Vorbemerkung.

21. *Gab es in den letzten fünf Jahren Fälle, in denen NGOs wegen parteipolitischer Betätigung sanktioniert oder ermahnt wurden?*

*Falls ja, welche?*

22. *Ist dem Senat bekannt, dass NGOs öffentliche Gelder für parteipolitische Aktivitäten genutzt haben?*

*Falls ja, welche Konsequenzen wurden gezogen?*

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse vor.

23. *Werden Fördermittel an die Bedingung geknüpft, dass die Empfänger keine parteipolitischen Aktivitäten entfalten?*

24. *Gibt es eine regelmäßige Überprüfung der Neutralität durch unabhängige Stellen?*

Siehe Vorbemerkung.

25. *Wie definiert der Senat den Unterschied zwischen gesellschaftspolitischem Engagement und parteipolitischer Einflussnahme?*

Aus dem Parlamentarischen Fragerecht folgt ein Anspruch auf Auskünfte, nicht aber auf meinungsbildende Stellungnahmen (vergleiche ThürVerfGH, Urteil vom 19.12.2008, 35/07, juris, Rn. 177), von denen der Senat deshalb auch im vorliegenden Fall absieht. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

26. *Gibt es unabhängige Kontrollmechanismen oder Prüfverfahren, die die Neutralität der Fördermittelvergabe überwachen?*

Siehe Vorbemerkung.

27. *Welche Rolle spielt der Rechnungshof Hamburg bei der Überprüfung der NGO-Förderung?*

Der Rechnungshof ist berechtigt, bei Zuwendungsempfängenden im Rahmen des § 84 Absätze 1 und 2 LHO zu prüfen.

28. *Wurden in den letzten zehn Jahren Fördermittel aufgrund von Verstößen gegen politische Neutralität zurückgefordert?*

Wie zuvor dargestellt besteht aus rechtlichen Gründen ein Aufhebungsgrund im Sinne der Fragestellung im zuwendungsrechtlichen Regelungsrahmen nicht. Im Übrigen hätten für eine Auswertung im Sinne der Fragestellung über 40.000 Zuwendungsverfahren der vergangenen zehn Jahre durch alle Bewilligungsstellen, die Zuwendungsbescheide erteilt haben, händisch ausgewertet werden müssen. Dies ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

*III. Konkrete Organisationen und Förderungen*

29. *Erhält der Verein „Omas gegen Rechts“ Fördermittel aus Hamburger Haushaltsmitteln?*

*Falls ja, in welcher Höhe und aus welchem Ressort?*

Nein.

30. *Gibt es weitere politisch aktive NGOs, die aus Hamburger Haushaltsmitteln Fördermittel erhalten?*

*Falls ja, welche?*

Siehe Vorbemerkung.

31. *Welche Hamburger Umweltverbände erhalten Fördermittel aus der Staatskasse?*

Zuwendungen der FHH erhalten folgende sich dem Umweltschutz widmende Organisationen mit Sitz in Hamburg:

- Naturschutzbund Deutschland Landesverband Hamburg e.V.
- Botanischer Verein zu Hamburg e.V.
- Gesellschaft für ökologische Planung e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Hamburg e.V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Landesverband Hamburg
- S.O.F. Umweltstiftung
- Förderverein Tierartenschutz in Norddeutschland e.V.
- Hamburger Klimaschutzstiftung
- Stiftung Lebensraum Elbe
- Stiftung Natur im Norden
- Stiftung Naturschutz Hamburg und Stiftung Loki Schmidt zum Schutze gefährdeter Pflanzen
- Schutzgemeinschaft Wald Landesverband e.V.
- LOOKI e.V., Verein zur Tierrettung
- Rehkitzrettung Vier- und Marschlande

32. *Gibt es Fördermittel für Organisationen, die sich explizit gegen bestimmte politische Parteien oder Strömungen engagieren?*

Siehe Vorbemerkung.

33. *Ist Correctiv gGmbH Empfänger von Hamburger Fördermitteln?*

*Falls ja, in welcher Höhe?*

Nein.

34. *Welche Vereine oder Organisationen, die politisch aktiv sind, erhalten Gelder aus dem Landesprogramm „Demokratie leben!“?*

Ein solches Landesprogramm existiert nicht.

35. *Welche Organisationen werden über den Integrationsfonds der Stadt Hamburg finanziert?*

Die Förderung aus dem Integrationsfonds wurde vor mehreren Jahren beendet, siehe Drs. 21/19801.

36. *Gibt es Verbindungen zwischen geförderten NGOs und parteinahen Stiftungen?*

*Falls ja, welche?*

Siehe Vorbemerkung.

37. *Werden die Finanzierungsquellen geförderter NGOs regelmäßig auf Transparenz überprüft?*

Nein.

38. *Welche NGOs erhalten die höchsten öffentlichen Förderbeträge?*

39. *Gibt es eine Aufstellung der NGO-Förderung nach einzelnen Bezirken?*

*Wenn ja, bitte angeben.*

Siehe Antwort zu 1.

40. *Sind NGOs mit Sitz außerhalb Hamburgs förderberechtigt?*

Siehe Antwort zu 10.

41. *Gibt es Organisationen, die sowohl Bundes- als auch Landesförderungen erhalten?*

*Falls ja, welche?*

42. *Gibt es NGOs, die gleichzeitig von Bundes-, Landes- und kommunalen Förderprogrammen profitieren?*

Siehe Antwort zu 15 und 16.

#### *IV. Einflussnahme und öffentliche Debatten*

43. *Haben geförderte NGOs in Hamburg in den letzten fünf Jahren Demonstrationen organisiert oder unterstützt?*

*Falls ja, welche?*

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung werden von der Polizei nicht erhoben. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

44. *Gibt es Organisationen, die durch die Stadt gefördert werden und gleichzeitig politische Kampagnen oder Petitionen starten?*

*Falls ja, welche?*

Derartige Datenerhebungen finden nicht statt. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

45. *Gibt es Hinweise darauf, dass geförderte NGOs politische Einflussnahme auf Schulen oder andere Bildungseinrichtungen in Hamburg ausüben?*

Nein.

46. *Werden NGOs mit Fördermitteln der Stadt Hamburg in der politischen Bildungsarbeit eingesetzt?*

*Falls ja, in welchem Umfang?*

Politische Bildung ist eine Querschnittsaufgabe, die in zahlreiche Förderkulissen Eingang findet:

- Die Landeszentrale für politische Bildung fördert Bildungsmaßnahmen von Trägern der politischen Bildung über Zuwendungen gemäß Förderrichtlinie für politische Bildung. Die Summe dieser Förderungen beträgt seit 2021 circa 1.259.000 Euro jährlich.
- Im Rahmen ihrer Zuwendung leisten die Europa Union Hamburg e.V. und der Info-Point Europa europapolitische Bildungsarbeit.
- Im Rahmen ihrer Zuwendung leisten folgende NGOs entwicklungspolitische Bildungsarbeit: Deutsch Tansanische Partnerschaft e.V.; Freundeskreis Dar es Salaam Hamburg e.V.; W 3\_Werkstatt für internationale Kultur und Politik e.V.; World University Service; Mobile Bildung e.V.; Netzwerk Hamburg global e.V.; Verband deutscher Unternehmerinnen/VdU – Landesverband Hamburg/Schleswig-Holstein.
- Gemäß § 11 SGB VIII stellt die politische Bildung einen der Schwerpunkte in der außerschulischen Jugendarbeit dar. In den Einrichtungen und Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit stellen die Demokratiebildung und politische Bildung zentrale Querschnittsaufgaben dar. In der durch Selbstorganisation gekennzeichneten Arbeit der Jugendverbände wird Partizipation im Alltag gelebt, wodurch auch die Jugendverbandsarbeit einen wichtigen Beitrag zur Demokratiebildung und politischer Bildung junger Menschen leistet.
- Für die Sensibilisierung von Treff-Leitungen in Seniorinnen- und Senioren-Treffs vor demokratiegefährdenden und rechtsextremistischen Tendenzen und Äußerungen werden entsprechende Organisationen im Umfang von rund sieben Wochenstunden eingesetzt.

*47. Gibt es wissenschaftliche Studien oder Berichte zur politischen Einflussnahme von NGOs in Hamburg?*

*Falls ja, welche?*

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse vor.

#### *V. Finanzierung und Transparenz*

*48. Sind alle von der Stadt Hamburg geförderten NGOs verpflichtet, ihre Finanzierungsquellen offenzulegen?*

Siehe Vorbemerkung.

*49. Werden alle Finanzierungsberichte geförderter NGOs öffentlich zugänglich gemacht?*

*Falls nein, warum nicht?*

Aus dem Zuwendungsrecht ergeben sich keine derartigen Erfordernisse. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

*50. Gibt es eine externe Prüfinstanz, die die Verwendung der Fördermittel für NGOs kontrolliert?*

*51. Gibt es eine Berichtspflicht für NGOs, um nachzuweisen, dass Fördermittel ausschließlich für den angegebenen Zweck genutzt wurden?*

Nach § 46 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 LHO muss im Rahmen der Zuwendungsgewährung bestimmt werden, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nachzuweisen ist. Außerdem ist ein Prüfungsrecht der zuständigen Behörde oder ihrer Beauftragten festzulegen. VV, welche die Regelung des Verwendungsnachweises und die Prüfung durch den Rechnungshof betreffen, werden im Einvernehmen mit dem Rechnungshof erlassen.

In diesem Sinne regeln die VV zu § 46 LHO, dass Zuwendungsempfänger im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Wirtschaftsplans oder des Finanzierungsplans summarisch dargestellt werden, erbringen müssen (Nummer 12.1 und 12.2 VV zu § 46 LHO). Legen Zuwendungsempfänger nicht die Verwendungsnachweise entsprechend den Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid vor, kann unter den Voraussetzungen des Verwaltungsverfahrenrechts die Zuwendung zurückgefordert werden.

52. *Wurden in den letzten fünf Jahren Fördermittel aufgrund von Verstößen gegen die Förderbedingungen zurückgefordert?*

*Falls ja, in welcher Höhe?*

Rückforderungen von Zuwendungen erfolgen stets aufgrund von Verstößen gegen Förderbedingungen, siehe Nummer 10 der VV zu § 46 LHO. Die Höhe der Rückforderungen ist im Transparenzportal abgebildet. Im Übrigen siehe Antwort zu 1.

#### *VI. Einfluss von NGOs auf politische Entscheidungsprozesse in Hamburg*

53. *In welchen offiziellen Gremien, Kommissionen oder Beiräten der Stadt Hamburg sind Vertreter von NGOs vertreten?*

Siehe Anlage 3.

54. *Gibt es Fälle, in denen NGOs an der Erarbeitung oder Formulierung von Gesetzentwürfen oder Verwaltungsvorschriften beteiligt waren?*

*Falls ja, welche?*

Bei der Erarbeitung von Gesetzentwürfen beziehungsweise VV wird im Rahmen von Beteiligungsverfahren Fachexpertise von Dritten eingeholt, soweit dies rechtlich erforderlich oder fachlich angezeigt ist. Stellungnahmen externer Dritter, insbesondere Institutionen, Kammern oder Verbände, werden auf der Internetseite der jeweils zuständigen Behörde veröffentlicht. In der Begründung der Gesetzentwürfe des Senats werden die wesentlichen beteiligten Stellen zum Gesetzentwurf dargestellt. Entsprechendes gilt für die Stellungnahmen von beteiligten Institutionen, Kammern und Verbänden im Verfahren bei dem Erlass von Rechtsverordnungen durch den Senat. Im Übrigen werden diese Daten nicht erhoben.

55. *Wie häufig treffen sich Mitglieder des Senats oder anderer Behörden mit NGO-Vertretern zu politischen Konsultationen?*

Der Senat sieht sich durch die Verfassung der FHH verpflichtet, zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger einen umfassenden Einblick in die gesellschaftliche, soziale und wirtschaftliche Lebenswirklichkeit der Stadt zu nehmen. Der Senat und die Mitarbeitenden der Behörden und Ämter pflegen dazu einen offenen Austausch mit Kammern, Verbänden, Vereinen, Interessenvertretungen, Initiativen, Unternehmen und weiteren relevanten Akteurinnen und Akteuren der Stadtgesellschaft. Der Senat verbindet damit den Anspruch, bei der Erstellung von Gesetzentwürfen, beim Erlass von Rechtsverordnungen und im Rahmen der allgemeinen Regierungs- und Verwaltungstätigkeit die berechtigten Interessen aller gesellschaftlich relevanten Gruppen zu erkennen und sachgerecht abzuwägen.

Vor diesem Hintergrund wurden und werden von den Senatsmitgliedern im Rahmen ihrer jeweiligen fachlichen Zuständigkeiten zahlreiche Gespräche mit den in den jeweiligen Fachgebieten tätigen Verbänden, Organisationen, sonstigen Vereinigungen und gegebenenfalls auch einzelnen Unternehmen geführt. Eine vollständige Auswertung der Terminkalender aller Senats- und Behördenmitarbeitenden und ihrer Vertretungen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr mit Auflistung sämtlicher geführter Gespräche ist im Rahmen der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Hierfür wäre eine entsprechende händische Auswertung erforderlich, da die nachgefragten Daten nicht unter entsprechenden Stichworten elektronisch auswertbar sind.



Darüber hinaus erfolgen Gespräche in vielen Fällen auch spontan und werden nicht im Einzelnen dokumentiert. Soweit Gespräche geführt werden, die der Vorbereitung konkreten Regierungshandelns dienen, würde eine Veröffentlichung dieser Gesprächstermine zudem dazu führen, dass eine verantwortliche Meinungsbildung des Senats gefährdet sein könnte und der Senat damit seiner verfassungsrechtlichen Regierungsverantwortung nicht mehr genügen könnte. Vor diesem Hintergrund sieht der Senat zum Schutz seines internen Beratungs- und Entscheidungsbereichs davon ab, sich zu weiteren Einzelheiten zu äußern (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 30.03.2004 – 2 BvK 1/01 –, juris Rn. 44).

*56. Welche NGOs haben in den letzten fünf Jahren Stellungnahmen oder Gutachten für die Stadt Hamburg erstellt?*

- Kompetenzzentrums für ein barrierefreies Hamburg
- Sachverständigenrat für Integration und Migration gGmbH
- Afrotopia Kulturkirche gUG
- Die Stiftung Zukunftsrat Hamburg e.V.
- Umweltstiftung Michael Otto/Nachhaltigkeitsforum Hamburg.

Im Übrigen siehe Drs. 22/7046, 22/11188, 22/14910 und 23/44.

*57. Gibt es formale oder informelle Kooperationsvereinbarungen zwischen Hamburger Behörden und bestimmten NGOs?*

*Falls ja, welche?*

Siehe Anlage 4.

*58. Gibt es NGOs, die an der Vergabe öffentlicher Fördermittel beratend oder entscheidend mitwirken?*

Ja, soweit es rechtlich vorgeschrieben ist oder von den zuständigen Behörden und Ämtern fachlich für erforderlich gehalten wird.

*59. Wie wird sichergestellt, dass durch die Einbindung von NGOs in politische Entscheidungsprozesse keine einseitige Bevorzugung bestimmter Interessengruppen erfolgt?*

Das Ziel einer ausgewogenen Beteiligung von Interessengruppen im Rahmen der politischen Willensbildungsprozesse des Senats wird insbesondere durch die unterschiedlichen Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung und die anderen partizipativ-demokratischen Mechanismen, die die Perspektivenpluralität und Bürgernähe gewährleisten, sichergestellt.

Die Beteiligungsmechanismen werden zum Teil durch Fachgesetze (insbesondere im Bauplanungsrecht sowie im Umwelt- und Naturschutzrecht) vorgegeben und erfolgen in unterschiedlichen Formaten, in denen regelmäßig auch digitale Beteiligungsmechanismen (Online-Veranstaltungen und -Plattformen) genutzt und fortentwickelt werden.

Eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt ferner durch Verbändeanhörungen und institutionalisierte Beteiligungsgremien (zum Beispiel Beiräte). Im Rahmen dieser Beteiligungsformen sichern die verfassungsrechtliche Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz sowie die Verpflichtung der Verwaltung zu Allgemeinwohl, Transparenz und Bürgernähe (Artikel 56 Satz 1 und 2 der Verfassung der FHH) die Ausgewogenheit und Perspektivenpluralität der Partizipationsmechanismen ab. Insbesondere um die Transparenz von Gesetzgebungsverfahren zu erhöhen, werden Gesetzentwürfe nach Maßgabe der Geschäftsordnungsbestimmung des Senats D 11.3 „Transparente Gesetzgebungsverfahren“ zusätzlich zur Übermittlung an die Bürgerschaft parallel durch die zuständige Behörde auf deren Internetseite veröffentlicht.

Mit dem Gesetz über ein Register für die Interessenvertretung gegenüber der Bürgerschaft und dem Senat der FHH vom 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 238), das am 1. September 2027 in Kraft treten wird, werden zahlreiche Maßnahmen gesetzlich vorgeschrieben, durch die die Interessenvertretung gegenüber der Bürgerschaft, ihren Organen, Gremien, Fraktionen, Gruppen und Mitgliedern sowie gegenüber dem Senat

und seinen Fachbehörden transparent ausgestaltet werden, um hierdurch die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen (vergleiche § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Lobbyregistergesetzes). Im Übrigen siehe Antwort zu 54.

*VII. Transparenz und Rechenschaftspflicht von NGOs in Hamburg*

60. *Sind NGOs, die öffentliche Mittel erhalten, verpflichtet, über ihre Aktivitäten und Finanzen öffentlich Rechenschaft abzulegen?*

*Falls ja, in welcher Form?*

Das Zuwendungsrecht sieht diesbezüglich keine Vorgaben vor.

61. *Gibt es eine zentrale Plattform oder Datenbank, auf der alle staatlich geförderten NGOs mit ihren jeweiligen Förderbeträgen aufgeführt sind?*

Siehe Antwort zu 1.

62. *Werden NGOs, die öffentliche Mittel erhalten, regelmäßig auf Wirtschaftlichkeit und Effizienz überprüft?*

Der in § 7 LHO normierte Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist für Zuwendungsempfänger ausdrücklich in den allgemeinen Nebenbestimmungen zur institutionellen Förderung sowie zur Projektförderung enthalten. Nummer 1.1 ANBest-I und Nummer 1.1 ANBest-P schreiben vor, dass die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam zu verwenden ist.

63. *Welche Konsequenzen gibt es für NGOs, die Fördermittel erhalten, aber ihre Jahresabschlüsse oder Tätigkeitsberichte nicht oder nur unvollständig vorlegen?*

Zuwendungsempfänger müssen im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Wirtschaftsplans oder des Finanzierungsplans summarisch dargestellt werden, erbringen (Nummer 12.1 und 12.2 VV zu § 46 LHO, siehe auch Nummer 7 beziehungsweise 6 ANBest-I und ANBest-P). Im Übrigen siehe Antwort zu 50. und 51.

64. *Wie stellt der Senat sicher, dass NGOs, die Spenden sammeln und gleichzeitig öffentliche Fördergelder erhalten, nicht doppelt finanziert werden?*

Gemäß Nummer 2 der ANBest-I beziehungsweise ANBest-P können sich nach der Bewilligung einer Zuwendung veränderte Finanzierungsgrundlagen auf die Höhe der bewilligten Zuwendung auswirken.

65. *Gibt es eine Regelung, die es NGOs verbietet, mit öffentlichen Mitteln Partei- oder Wahlkampagnen direkt oder indirekt zu unterstützen?*

*Falls ja, wie wird dies kontrolliert?*

Siehe Vorbemerkung.

66. *Hat der Senat in den letzten Jahren Fälle festgestellt, in denen eine NGO ihre Mittel nicht satzungsgemäß verwendet hat?*

*Falls ja, welche Konsequenzen wurden gezogen?*

Für die geförderten institutionellen Zuwendungen ist dem Senat eine nicht satzungsgemäße Verwendung nicht bekannt.

67. *Sind NGOs verpflichtet, ihre ausländischen Geldgeber offenzulegen, wenn sie staatliche Mittel aus Hamburg erhalten?*

Das Zuwendungsrecht macht diesbezüglich keine gesonderten Vorgaben. Es gilt aber der Grundsatz, dass Zuwendungsempfänger im Finanzierungsplan die Gesamteinnahmen darzustellen haben (siehe Nummer 5.2.1 VV zu § 46 LHO). Im Übrigen siehe Antworten zu 48. und zu 60.

*VIII. Staatliche Förderungen im Vergleich zu anderen Bundesländern*

68. *Gibt es Unterschiede in der Förderpraxis von NGOs in Hamburg im Vergleich zu anderen Bundesländern?*

*Falls ja, welche?*

Das Zuwendungsrecht beim Bund und bei den Ländern unterscheidet sich im Wesentlichen nicht. Dies gilt insbesondere für die gesetzlichen Grundlagen für die Vergabe von Zuwendungen. Das Haushaltsgrundsätzegesetz setzt in den §§ 14, 26 einen einheitlichen Rahmen. Die hierauf basierenden landesrechtlichen Vorschriften ähneln sich ebenfalls, in der FHH § 46 LHO, in den anderen Ländern und beim Bund §§ 23, 44 der entsprechenden Haushaltsordnungen. Alle Länder und der Bund konkretisieren im Weiteren die gesetzlichen Grundlagen durch VV, in der FHH über die VV zu § 46 LHO.

69. *Gibt es gemeinsame Förderprogramme zwischen Hamburg und anderen Bundesländern für NGOs?*

*Falls ja, welche?*

Im Rahmen des Förderprogramms KLARA („Klima, Landwirtschaft, Artenvielfalt und regionale Akteur:innen“), das die FHH mit Niedersachsen und Bremen in einer gemeinsamen Förderregion anbietet, können Antragstellende Mittel aus dem ELER (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums) erhalten. Diese Mittel sind kofinanziert und werden über Niedersachsen administriert. Zudem können die landwirtschaftlichen Förderprogramme des EGFL (Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft) in Anspruch genommen werden, auch diese Mittel administriert Niedersachsen für die FHH.

Darüber hinaus gibt es die Verwaltungsvereinbarung Vogelmonitoring zwischen Bund, Ländern und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA).

70. *Sind dem Senat Fälle bekannt, in denen NGOs in mehreren Bundesländern gleichzeitig öffentliche Mittel für dasselbe Projekt beantragt und erhalten haben?*

Nummer 3.4 VV zu § 46 LHO sieht die Möglichkeit von Zuwendungen durch mehrere Stellen der FHH oder anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts vor. Im Übrigen siehe Antwort zu 15. und 16.

*IX. Internationale Verflechtungen von NGOs in Hamburg*

71. *Gibt es NGOs mit Sitz in Hamburg, die signifikante Mittel aus dem Ausland erhalten?*

*Falls ja, aus welchen Ländern?*

Siehe Antworten zu 48., zu 60. und zu 67.

72. *Sind NGOs mit Sitz in Hamburg an internationalen Netzwerken oder Organisationen beteiligt?*

*Falls ja, an welchen?*

Der Senat sieht von Ausführungen zu Sachverhalten ab, die nicht in seinem Zuständigkeitsbereich liegen.

73. *Gibt es NGOs in Hamburg, die mit internationalen Organisationen oder Stiftungen zusammenarbeiten, um politische Kampagnen durchzuführen?*

*Falls ja, welche?*

74. *Hat der Senat Erkenntnisse über eine Einflussnahme ausländischer Regierungen oder politischer Akteure auf NGOs in Hamburg?*

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse vor.

*X. Missbrauchs- und Betrugsprävention bei NGO-Förderungen**75. Gibt es spezifische Maßnahmen oder Prüfmechanismen, um Betrug oder Missbrauch öffentlicher Fördermittel durch NGOs in Hamburg zu verhindern?*

Das Zuwendungsrecht sieht generell für alle Zuwendungsempfänger bestimmte Kontrollmechanismen vor. Diese beginnen bereits bei der Bewilligung einer Zuwendung, bei der im Rahmen des Datenbankverfahrens INEZ (Integrierte Erfassung und Bearbeitung von Zuwendungen) eine Doppelförderungsprüfung erfolgt. Weiterhin dürfen Zuwendungen nach Nummer 3.2 der VV zu § 46 LHO nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu gewährleisten und nachzuweisen. Zuwendungsempfänger müssen nach den zuwendungsrechtlichen Vorschriften zudem einen Zwischen- oder Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlungsmäßigen Nachweis, vorlegen (vergleiche Nummer 12 VV zu § 46 LHO). Weiterhin verlangt das Zuwendungsrecht in bestimmten Fällen eine weiter gehende Prüfung der Verwendungsnachweise, zum Beispiel bei einmaligen Zuwendungen ab 50.000 Euro oder wenn sich aufgrund der Standardprüfung Zweifel an der zweckentsprechenden Verwendung oder Einhaltung von Nebenbestimmungen (zum Beispiel wirtschaftliche Verwendung, Besserstellungsverbot, Doppelförderung) ergeben haben (siehe Nummer 13.2 VV zu § 46 LHO). Schließlich gibt es noch das Instrument der Erfolgskontrolle, das darauf abzielt, ob das jeweils angestrebte Ziel voraussichtlich erreicht wird beziehungsweise erreicht worden ist (Nummer 13.3 VV zu § 46 LHO).

*76. Wie viele Fälle von Fördermittelmisbrauch durch NGOs sind in den letzten fünf Jahren festgestellt worden?*

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse vor.

*77. Welche Maßnahmen hat der Senat ergriffen, um die Transparenz und Kontrolle von Fördermitteln für NGOs zu verbessern?*

Siehe Antwort zu 75.

*78. Gibt es ein Whistleblower-System oder eine Meldestelle für Missbrauch oder Fehlverhalten von NGOs in Hamburg?*

Das Dezernat Interne Ermittlungen (D.I.E.) bei der Behörde für Inneres und Sport betreibt das Hinweisgebersystem Korruption, um Hinweise auf begangene oder bevorstehende Korruptionsstraftaten auf einem sicheren und vertraulichen Weg entgegenzunehmen und zu bearbeiten. Dadurch sollen Korruptionsstraftaten im Sinne der JI-Richtlinie (EU) 2016/680 verhütet und verfolgt werden und dem Schutz von Hinweisgebern Rechnung getragen werden. Das Hinweisgebersystem schützt technisch die Anonymität eines Hinweisgebers bei der Meldung eines Vorfalls und ermöglicht gleichzeitig eine Kommunikation zwischen Strafverfolgungsbehörde und Hinweisgeberin beziehungsweise Hinweisgeber unter Wahrung von dessen Anonymität.

*79. Werden NGOs, die öffentliche Gelder erhalten, verpflichtend auf mögliche Verbindungen zu extremistischen oder verfassungsfeindlichen Organisationen überprüft?*

*Falls ja, welche Kriterien und Prüfverfahren werden angewendet?*

Siehe Vorbemerkung.

<b>Behörden / Bezirksämter</b>	<b>Summe</b>
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz	22.724.085,67 EUR
Behörde für Schule und Berufsbildung	129.096.885,91 EUR
Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke	683.998.351,60 EUR*
Behörde für Kultur und Medien	13.293.440,00 EUR
Sozialbehörde	543.720.000,00 EUR
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen	637.406,80 EUR
Behörde für Wirtschaft und Innovation	2.705.013,26 EUR
Behörde für Inneres und Sport	107.827.000,00 EUR
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft	18.435.899,00 EUR
Senatskanzlei	3.007.345,73 EUR
Bezirksamt Hamburg-Mitte	187.097.233,41 EUR
Bezirksamt Altona	75.915.436,40 EUR
Bezirksamt Eimsbüttel	81.505.977,75 EUR
Bezirksamt Hamburg-Nord	86.209.804,76 EUR
Bezirksamt Wandsbek	102.618.539,92 EUR
Bezirksamt Bergedorf	59.475.198,20 EUR
Bezirksamt Harburg	61.740.501,47 EUR
<b>GESAMT</b>	<b>2.180.008.119,88 EUR</b>

\* Inklusive der Zuwendungen an privatrechtlich organisierte Wissenschaftseinrichtungen

Behörden	Förderrichtlinie / Förderprogramm
Behörde für Schule und Berufsbildung	<p>Förderrichtlinie für die politische Bildung vom 10. Dezember 2024</p> <p>Richtlinie zur Förderung der politischen Jugendarbeit durch Jugendorganisationen der Parteien vom 18. August 2023</p> <p>Richtlinie zur Gewährung von Mietzuschüssen zur Umsetzung des Gesetzes über die Pflegeberufe an Schulen in freier Trägerschaft vom 21. Januar 2020</p> <p>Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für den Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife zur Umsetzung des Gesetzes über die Pflegeberufe an Schulen in freier Trägerschaft vom 23. Juli 2021</p> <p>Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter an Schulen in freier Trägerschaft vom 4. September 2024</p> <p>Richtlinie zur Förderung der Berufsausbildung benachteiligter Jugendlicher im Rahmen des Hamburger Ausbildungsprogramms (HAP) und der Jugendberufshilfe (JBH) vom 22. Juni 2018</p> <p>Förderrichtlinie zur Gewährung individueller Leistungsprämien in Produktionsschulen (ab 2022) vom 16. Februar 2022</p> <p>Richtlinien zur Förderung der überbetrieblichen Berufsbildung vom 24. Oktober 2023</p> <p>Richtlinie zur Förderung betrieblicher Ausbildungsplätze für Benachteiligte in der Fassung vom November 2022</p> <p>Richtlinie zur Förderung von Ausbildungsverbänden in der Fassung vom November 2022</p> <p>Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Projektfonds Medien und Bildung Hamburg in der Fassung vom Februar 2025</p> <p>Programm "Projektfonds Kultur und Schule"</p>
Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke	<p>Förderrichtlinie für die Bezuschussung der Träger von Studierendenwohnheimen vom 14. November 2023</p> <p>Richtlinie über die Förderung der bezirklichen Offenen Seniorinnen- und Seniorenarbeit in Hamburg vom 1. Januar 2023</p> <p>Förderung von innovativen Projekten mit Bezug zum Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramm (GPR) vom 27. Oktober 2023</p>

Behörden	Förderrichtlinie / Förderprogramm
Sozialbehörde	<p>Richtlinie der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) zur Förderung von kleinräumigen, quartiersorientierten Wohn- und Versorgungsformen (ab 2025) vom 17. Dezember 2024</p> <p>Hamburgische Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und deren Förderung sowie über die Förderung von Modellprojekten ehrenamtlicher Strukturen und der Selbsthilfe nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (Hamburgische Pflege-Engagement Verordnung - HmbPEVO) vom 31. Januar 2017</p> <p>Richtlinie zur Förderung der Suchthilfe und Suchtprävention in Hamburg durch Zuwendungen der Freien und Hansestadt vom 30. November 2020</p> <p>Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Prävention von HIV/AIDS und anderen sexuell übertragbaren Infektionen sowie zur Unterstützung von Menschen mit HIV und AIDS in Hamburg durch Zuwendungen der Freien und Hansestadt Hamburg vom 19. Mai 2023</p> <p>Prämienrichtlinie zur Wohnraumversorgung von wohnungslosen Haushalten, die Anspruch auf Ausstellung einer Dringlichkeitsbestätigung haben vom 1. Juli 2024</p> <p>Partizipationsfonds zur Förderung der Selbstbefähigung von Menschen mit Behinderungen, ihre Interessen eigenständig und selbstbestimmt vertreten zu können, gem. §15a Hamburgisches Behindertengleichstellungsgesetz, von 2022</p> <p>Der Landesförderplan Familie und Jugend fasst zudem Förderprogramme für den Bereich der überregionalen Kinder- und Jugendarbeit, des erzieherischen Jugendschutzes sowie der Familienförderung auf Landesebene zusammen von 2023</p> <p>Förderrichtlinie der Sozialräumlichen Integrationsnetzwerke (SIN) vom 1. Januar 2023</p> <p>Länderfonds „Förderung der Rechte und der Beteiligung von Hamburger Kindern und Jugendliche“, gerichtet u.a. an Träger der Jugendhilfe, gemeinnützige Vereine, Jugendverbände sowie Initiativen von jungen Menschen – der Länderfonds wird gemeinsam von Sozialbehörde und dem Deutschen Kinderhilfswerk betrieben</p> <p>Richtlinie zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien im Rahmen von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit- Jugendberufshilfe der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH)</p> <p>Förderrichtlinie Unterstützung der lokalen Bündnisse der „Hamburger Allianz für Familien“ vom 1. März 2007</p>

Behörden	Förderrichtlinie / Förderprogramm
	Projekt „Regionale Kooperation von Schule und Jugendhilfe – ProRegio“
Behörde für Inneres und Sport	<p>Förderrichtlinie "Energie Nothilfe Sport" vom 26. April 2024</p> <p>Richtlinie zur Förderung des Parksports und von Sport- und Bewegungsmöglichkeiten im öffentlichen Raum in der Active City – ParkSport-Fonds 2023/2024 – vom 15. März 2023</p> <p>Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Allgemeinen Sportförderung vom 1. Januar 2020 Richtlinie für die Förderung von Sportveranstaltungen vom 1. Januar 2024</p> <p>Richtlinie zur Förderung des Ideenwettbewerbs mit anschließender Umsetzungsphase im Rahmen der UEFA EURO 2024 in Hamburg vom 22. Juni 2023</p>
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft	<p>Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf vom 17. Januar 2024</p> <p>Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur Diversifizierung in landwirtschaftlichen Unternehmen vom 25. August 2023</p> <p>Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen nach dem Agrarpolitischen Konzept 2025 vom 27. Juni 2023</p> <p>Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen im Hamburger Imkereiwesen vom 31. März 2023</p> <p>Förderrichtlinie Erschwernisausgleich Pflanzenschutz vom 16. Januar 2023</p> <p>Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse und landwirtschaftlicher Qualitätserzeugnisse vom 1. November 2023</p> <p>Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Förderung der angewandten Forschung im Agrarbereich vom 1. November 2023</p> <p>Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Förderung der Umstellungsbereitschaft auf den ökologischen Landbau durch Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen und Beratungsleistungen vom 1. November 2023</p>



Behörden	Förderrichtlinie / Förderprogramm
	<p>Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Fischerei und des Angelns aus den Mitteln der Fischereiabgabe (Förderrichtlinie Fischerei) vom 27. Mai 2020</p> <p>Förderrichtlinie zur Umrüstung im Einsatz befindlicher Boote mit Verbrennungsmotoren auf emissionsfreie Antriebe und für die Ersatzbeschaffung von neuen Motorbooten mit emissionsfreien Antrieben vom 1. Januar 2024</p>
Senatskanzlei	Richtlinien der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg für die Förderung der internationalen Beziehungen Hamburgs vom 20. März 2025

Behörden / Bezirksämter	Gremien, Kommissionen, Beiräte
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tierschutzbeirat und Tierversuchskommission nach § 15 TierSchG</li> <li>• Betreuungsvereine (Landesarbeitsgemeinschaft Betreuungsgesetz)</li> </ul>
Behörde für Schule und Berufsbildung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beirat der Landeszentrale für politische Bildung</li> <li>• Beirat des Projektfonds Medien und Bildung Hamburg</li> </ul>
Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Runder Tisch gegen Antisemitismus und zum Schutz jüdischen Lebens</li> <li>• Arbeitskreis Senior*innen</li> </ul>
Behörde für Kultur und Medien	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landesrat für Stadtteilkultur</li> <li>• Kuratorium der Stiftung Historische Museen</li> <li>• Forum der Stadtwirtschaft</li> <li>• Landesmusikrat Hamburg</li> </ul>
Sozialbehörde	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landespflegeausschuss</li> <li>• Fachbeirat Pflegestützpunkte</li> <li>• Landeskonferenz Versorgung</li> <li>• Fachrat der Suchthilfe</li> <li>• Ständige Arbeitsgruppe Suchtprävention (STAGS)</li> <li>• Vertragskommission SGB IX und SGB XII und in den jeweiligen Arbeitsgruppen der Kommissionen</li> <li>• Arbeitsgemeinschaft § 94 Abs. 4 SGB IX</li> <li>• Beratender Ausschuss für behinderte Menschen beim Integrationsamt gem. § 186 SGB IX</li> <li>• Verwaltungsausschuss im Amt für Soziales</li> <li>• Landesarbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII für die Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, der Hilfen zur Erziehung und Förderung der Erziehung in der Familie</li> <li>• Vertragskommissionen Hamburger Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII und Hamburger Rahmenvertrag für ambulante Erziehungshilfen</li> <li>• Begleit-AG Winternotprogramm</li> <li>• Landesjugendhilfeausschuss (LJHA)</li> </ul>
Behörde für Verkehr und Mobilitätswende	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mobilitätsbeirat</li> <li>• Dialogforum Schiene Hamburg-Altona</li> </ul>
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Steuerungsgruppe zur Umsetzung des Hamburger Masterplans Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) 2030</li> <li>• Energiewendebeirat</li> <li>• Runder Tisch zur Vermeidung von Strom-, Gas- und Wassersperren</li> <li>• Nachhaltigkeitsforum Hamburg (Umweltstiftung Michael Otto)</li> <li>• Jagdbeirat</li> </ul>
Senatskanzlei	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Rat für nachhaltige Entwicklung (RANEP)</li> <li>• Hamburger Stiftung Asienbrücke</li> </ul>
Bezirksämter	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gem. SGB XIII einzurichtenden Jugendhilfeausschüssen und Arbeitsgruppen der Jugendhilfe</li> <li>• Sicherheitskonferenz Harburg</li> <li>• Stadtteil- und Quartiersbeiräte in Fördergebieten und ehemaligen Fördergebieten der Integrierten Stadtteilentwicklung</li> <li>• Bezirklicher Integrationsbeirat</li> <li>• Bezirkliche Seniorendelegiertenversammlung bzw. im Bezirks-Seniorenbeirat</li> <li>• Beirat der Friedrich-Ebert-Halle</li> <li>• Beirat Bürgerhäuser in Harburg</li> <li>• Inklusionsbeirat</li> <li>• dezentraler Beirat gemeinsamer Einrichtungen (nach SGB II)</li> </ul>

Behörden / Bezirksamter	Kooperationsvereinbarung
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz	<p>Verbraucherzentrale Hamburg e.V.: Vereinbarung über Gemeinschaftsprojekte mit der BJV zu den Themen Verbraucherberatung und Verbraucherschutz im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben der vzhh.</p> <p>Über den Zuwendungsempfänger Ambulante Maßnahmen Altona e.V. erfolgt eine Förderung der Justizprojekte von Legato und Kurswechsel. Die Projekte wirken mit an der Resozialisierung von Menschen im Zuständigkeitsbereich des Justizvollzugs bzw. des Fachamtes für Straffälligen- und Gerichtshilfe.</p>
Behörde für Schule und Berufsbildung,	<p>Zuwendungsverträge mit GANGWAY, Verein für Segelschiffpädagogik und Integration von Jugendlichen e.V. sowie Internationale Schule Hamburg e.V. zur Ersatzbeschulung schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher.</p> <p>Zuwendungsvertrag mit Moderne Schule Hamburg gGmbH zur Einrichtung einer Internationalen Vorbereitungs-klasse (IVK).</p> <p>Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den anerkannten Trägern der politischen Bildung zur gemeinsamen Festlegung von Themen und Arbeitsschwerpunkten in der politischen Bildung Hamburg.</p> <p>Ziel- und Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Hamburger Öffentliche Bücherhallen (Stiftung des privaten Rechts) zur Förderung der Lese-, Recherche- und Informationskompetenz sowie die Lesemotivation von Schülerinnen und Schülern.</p> <p>Kooperationsvereinbarung mit Sucht.Hamburg gGmbH zur Durchführung von Schüler*innen- und Lehrkräftebefragungen zum Umgang mit Suchtmitteln (SCHULBUS).</p> <p>Rahmenvereinbarung mit W.H.S.B. Weiterbildung Hamburg Service und Beratung gemeinnützige GmbH zum Betrieb von Weiterbildungsberatungsstellen sowie der Weiterbildungsdatenbank WISY.</p> <p>Rahmenvereinbarung für die Zusammenarbeit der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB), der Behörde für Inneres und Sport (BIS) und der Hamburger Sportjugend um Hamburger Sportbund e.V. (HSJ) über die Kooperation Schule und Sportverein (KSSV), Zuwendungsempfänger Hamburger Sportjugend im Hamburger Sportbund e.V.</p>
Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration	<p>Die FHH ist über die Landesrahmenverträge SGB IX (gem. § 131 SGB IX) und SGB XII (gem. § 80 Abs. 1 SGB XII) Vertragspartnerin der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Hamburg e.V. und des Bundesverbands privater Anbieter sozialer Dienste e.V. Seit 2015 wurde in jeder Legislatur ein regelhafter Austausch der Lenkungsgruppe der Staatsrätinnen und Staatsräte zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention mit der Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V. (LAG) und der Senatskoordination für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung vereinbart, siehe Drs. 22/17605.</p> <p>Mit der Stiftung Familienorientierte Nachsorge Hamburg SeeYou gibt es eine Kooperationsvereinbarung über die Unterstützung der Sozialbehörde im Rahmen eines Versorgungsvertrags nach § 140a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) für die kindzentrierte psychosoziale Grundversorgung im ambulanten Sektor (KID PROTEKT).</p>

Behörden / Bezirksämter	Kooperationsvereinbarung
	Im Rahmen der Hilfe für Schutzsuchende aus der Ukraine wurden vertragliche Vereinbarungen mit folgenden Vereinen getroffen: Der Hafen hilft e.V., Verein der deutsch-ukrainischen Zusammenarbeit ‚Feine Ukraine‘ e.V.; Vereinigung der Ukrainer Norddeutschlands e.V., siehe Drs. 22/16096.
Behörde für Verkehr und Mobilitätswende	Grundlage des Dialogforums Schiene Hamburg-Altona ist das Verständigungspapier zur Verlegung des Fern- und Regionalbahnhof Hamburg-Altona am Diebsteich zwischen dem VCD Nord e.V., der Deutschen Bahn und der Freien und Hansestadt Hamburg. (Siehe Drs. 22/37).
Behörde für Inneres und Sport	Drei Vereinbarungen über die Mitwirkung im Katastrophenschutz der FHH: Es besteht eine gemeinsame Vereinbarung mit dem Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Hamburg e. V., dem Johanner-Unfall-Hilfe Landesverband Hamburg e. V. und dem Malteser Hilfsdienst e. V., eine weitere mit der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Hamburg e. V. sowie eine dritte mit dem Deutschen Roten Kreuz Landesverband Hamburg e. V.
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft	<p>Kooperationsvereinbarungen mit der Gesellschaft für ökologische Planung (GÖP) zur Umsetzung von Naturschutz- und Biotopaufwertungsmaßnahmen und der Umweltbildung in den Naturschutzgebieten.</p> <p>Kooperationsvereinbarungen mit dem Naturschutzbund Deutschland (NABU) zur Umsetzung von Naturschutz- und Biotopaufwertungsmaßnahmen innerhalb und außerhalb von Naturschutzgebieten.</p> <p>Kooperationsvereinbarungen mit der Loki Schmidt Stiftung zur Durchführung von Umweltbildungsprojekten.</p> <p>Vertrag zur landwirtschaftlichen Pflege sowie der Umweltbildung in den Hamburger Naturschutzgebieten Höltigbaum und Stellmoorer Tunneltal durch die Stiftung Natur im Norden.</p> <p>Nachhaltigkeitsforum Hamburg der Umweltstiftung Michael Otto.</p>
Bezirksämter	<p>Kooperationsvereinbarung mit der Stiftung Alsterdorf im Rahmen des Projektes Q8.</p> <p>Im Rahmen der Umsetzung der für das Jugendamt maßgeblichen Globalrichtlinien sind regelhaft auch Abschlüsse von Kooperationsvereinbarungen zwischen Jugendamt und freien Trägern der Jugendhilfe, die entsprechende Jugendhilfeangebote vorhalten, vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe (SAJF),</li> <li>• Sozialräumliche Integrationsnetzwerke (SIN),</li> <li>• Rahmenvereinbarung Schule Jugendhilfe,</li> <li>• Begleiteten Umgang nach § 18 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII,</li> <li>• im Rahmen der Globalrichtlinie: Beratung, Unterstützung und Begleitung von Familien (Familienförderung) GR J2/2022,</li> <li>• im Rahmen der Globalrichtlinie: Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit in den Bezirken – GR J1/2021,</li> <li>• nach dem Rahmenkonzept zur Förderung von Elternlotsenprojekten zur sozialen Integration von Familien mit Migrationsgeschichte.</li> </ul>